

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Tim Wagner, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Marco Buschmann, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Julian Grünke, Thomas Hacker, Philipp Hartewig, Peter Heidt, Markus Herbrand, Katja Hessel, Pascal Kober, Michael Georg Link (Heilbronn), Kristine Lütke, Dr. Stephan Seiter, Bettina Stark-Watzinger, Jens Teutrine, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds

A. Problem

Die FTI-Insolvenz hat gezeigt, dass der Deutsche Reisesicherungsfonds auch mit der Insolvenz eines großen Unternehmens gut zurechtkommt. Die in den Reisesicherungsfonds einzahlenden Reiseunternehmen müssen derzeit 1 Prozent ihres Umsatzes pro Jahr in den Fonds einzahlen. Angesichts der aktuell schwächelnden Wirtschaftslage würden die Unternehmen von einer Absenkung dieses Prozentsatzes profitieren. Investitionen zur Erhaltung der Unternehmen und der durch sie entstehenden Arbeitsplätze wären in erhöhtem Maße möglich. Zudem würde sich ein niedrigerer Prozentsatz auch auf Reisende positiv auswirken. Das sichere Reisen wird durch die derzeitige Einzahlungsquote künstlich verteuert, sprich bei geringerer Quote gäbe es auch ein günstigeren Reisepreis für die Unternehmenskunden und Verbraucher. Eine Absenkung der Einzahlungsquote wirkt positiv auf Unternehmen, Verbraucher und Kunden und stabilisiert die Wirtschaft insgesamt.

B. Lösung

Um die Einzahlungsquote zu senken, bedarf es einer Erhöhung der Fremdkapitalquote in den Vorgaben des § 4 RSG zum Zielkapital. Durch die Erhöhung der Fremdkapitalquote auf 60 Prozent können die Einzahlungen der Unternehmen zum 1. November 2025 deutlich gesenkt werden. Damit verbleibt mehr Liquidität in den Unternehmen, was unter den aktuellen Bedingungen eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen darstellt.

Der Deutsche Reisesicherungsfonds legt die liquiden Mittel im Geldmarkt nach Kapitalanlageverordnung zum RSG an. Unter diesen Bedingungen werden unwiderrufliche Kreditzusagen eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts in der neuen Höhe zu marktüblichen Konditionen angeboten werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Insolvenzicherung durch Reisesicherungsfonds

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reisesicherungsfondsgesetzes

In § 4 Absatz 2 Satz 1 des Reisesicherungsfondsgesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114), das durch Artikel 49 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, werden die Wörter „einem Viertel“ durch die Angabe „60 Prozent“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 2025

Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die FTI-Insolvenz hat gezeigt, dass der Deutsche Reisesicherungsfonds auch mit der Insolvenz eines großen Unternehmens gut zurechtkommt. Das Bruttovermögen des Fonds liegt derzeit bei 1,15 Mrd. Euro und damit um 170 Mio. Euro höher als es nach dem Gesetz aktuell nötig wäre. Die in den Reisesicherungsfonds einzahlenden Reiseunternehmen müssen derzeit trotzdem 1 Prozent ihres Umsatzes pro Jahr in den Fonds einzahlen. Angesichts der guten finanziellen Ausstattung des Reisesicherungsfonds und der aktuell schwächelnden Wirtschaftslage würden die Unternehmen von einer Absenkung dieses Prozentsatzes profitieren, ohne dabei die Absicherung im Insolvenzfall zu verlieren. Eine durch die Absenkung der Einzahlungsquote entstehende erhöhte Liquidität macht Investitionen zur Erhaltung der Unternehmen und der durch sie entstehenden Arbeitsplätze in erhöhtem Maße möglich. Zudem würde sich ein niedrigerer Prozentsatz auch auf Reisende positiv auswirken. Das sichere Reisen wird durch die derzeitige Einzahlungsquote künstlich verteuert, sprich bei geringerer Quote gäbe es auch ein günstigeren Reisepreis für die Unternehmenskunden und Verbraucher. Eine Absenkung der Einzahlungsquote wirkt positiv auf Unternehmen, Verbraucher und Kunden und stabilisiert die Wirtschaft insgesamt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die Einzahlungsquote zu senken, bedarf es einer Erhöhung der Fremdkapitalquote in den Vorgaben des § 4 RSG zum Zielkapital. Durch die Erhöhung der Fremdkapitalquote auf 60 Prozent können die Einzahlungen der Unternehmen zum 1. November 2025 deutlich gesenkt werden. Damit verbleibt mehr Liquidität in den Unternehmen, was unter den aktuellen Bedingungen eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen darstellt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Änderungsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft). Die Regelung ist zur Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Bundesweit gibt es nur einen Reisesicherungsfonds, deshalb kann die Änderung nur durch Bundesgesetz geschehen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechtsvereinfachung oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Keine.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Bestimmungen, die gleichstellungsrelevant sind, enthält der Entwurf nicht. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind daher nicht zu erwarten.

Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Reisesicherungsfondsgesetzes – RSG)

Um die Einzahlungsquote zu senken, bedarf es einer Erhöhung der Fremdkapitalquote in den Vorgaben des § 4 RSG zum Zielkapital. Durch die Erhöhung der Fremdkapitalquote auf 60 Prozent können die Einzahlungen der Unternehmen zum 1. November 2025 deutlich gesenkt werden. Damit verbleibt mehr Liquidität in den Unternehmen, was unter den aktuellen Bedingungen eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen darstellt.

Der Deutsche Reisesicherungsfonds legt die liquiden Mittel im Geldmarkt nach Kapitalanlageverordnung zum RSG an. Unter diesen Bedingungen werden unwiderrufliche Kreditzusagen eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts in der neuen Höhe zu marktüblichen Konditionen angeboten werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

